

**Bekanntmachung Nr. 117
des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Lägerdorf**

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Lägerdorf über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 und § 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2009 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 8,5 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lägerdorf, den 16. Dezember 2009

**Gemeinde Lägerdorf
Sülau
Der Bürgermeister**